

## **Stellungnahme der Bundesingenieurkammer**

### **Öffentliche Konsultation zur Transformation des Vergaberechts („Vergabetransformationspaket“)**

**durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

---

Die Bundesingenieurkammer unterstützt das Ziel der Bundesregierung, öffentliche Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu professionalisieren, zu digitalisieren und zu beschleunigen. Gerade zu Zeiten steigender Baumaterialpreise und insgesamt steigender Baukosten kann damit ein entscheidender Beitrag zur Erreichung der gesteckten Wohnungsbau- und Klimaschutzziele geleistet werden.

Das nachhaltige Planen und Bauen spielt eine entscheidende Rolle zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und zur Anpassung der Städte, Quartiere und Gebäude an den Klimawandel. Die Bundesingenieurkammer begrüßt hierzu grundsätzlich die Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien für die Planung und Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden, die bei der Ausschreibung und Vergabeentscheidung Berücksichtigung finden.

Wesentlich sind hierzu klar definierte Parameter, mit denen entsprechende Anforderungen formuliert und Angebote vergaberechtskonform bewertet werden können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Zuschlagskriterien für diese qualitativen Kriterien so zu gewichten, dass bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes neben dem Preis umweltbezogene Aspekte hinreichend berücksichtigt werden können.

#### **Aktionsfeld 1: Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung**

- 1. Auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens können Sie sich eine (verpflichtende) Berücksichtigung von umwelt- oder klimabezogenen Aspekten am besten vorstellen? Eher in der Leistungsbeschreibung, bei den Eignungs- oder Zuschlagskriterien, in den Ausführungsbedingungen oder in einer Kombination davon?**

Der größte Einfluss des Auftraggebers auf die Nachhaltigkeit der Beschaffung besteht bei der Festlegung und Beschreibung der zu erbringenden Leistungen. Nachhaltigkeitsaspekte sollten hierbei auftragsbezogen und sachlich begründbar beschrieben werden. Dagegen gehört die Nachhaltigkeit nicht zu den Eignungskriterien für freiberufliche Leistungen. Insbesondere ist die Nachhaltigkeit des anbietenden Unternehmens selbst kein geeignetes Kriterium, zumal sie typischerweise nicht – wie in § 122 GWB festgelegt – mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung steht und zu diesem auch nicht in einem angemessenen Verhältnis stünde.

**2. Existieren aus Ihrer Sicht bereits zielgerichtete und hinreichend praxistaugliche Vorbilder für die verbindliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (welche?)?**

Der Bund hat mit dem Bewertungsleitfaden für nachhaltiges Bauen (BNB) bereits Eckpunkte für das nachhaltige Bauen erstellt. Um das nachhaltige Bauen in der Breite zu verankern sollten jedoch nicht sämtliche Nachhaltigkeitskriterien zum Anforderungsgegenstand gemacht werden. Vielmehr sollte eine Konzentration auf diejenigen Kriterien erfolgen, welche für die Nachhaltigkeit besonders ergebnisrelevant sind und eine unbürokratische und praxisbezogene Nachhaltigkeitsbewertung ermöglichen (insbesondere: Errichtung, Betrieb und Abbruch/Recycling von Gebäuden). Hierzu steht als Hilfsmittel z.B. die Bewertung nach ÖKOBAUDAT mit Materialmengen und Anlagentypen zur Verfügung.

**3. Welche rechtlichen oder praktischen Punkte könnten aus Ihrer Sicht am besten zu einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beitragen? Wie hilfreich wären z.B. praktische Anleitungen, Begründungspflichten, Selbstverpflichtungen, Quoten, Ge- und Verbote oder Mindeststandards?**

Für das nachhaltige Planen und Bauen praktisch relevant sind insbesondere die Bereiche

- Baustoffe und Ökobilanzierung
- Bauphysik, Wärme-, Tauwasserschutz, Energieeffizienz etc.
- Recyclingfähigkeit, Rückbauoptionen, Trennbarkeit der Baustoffe (C2C)
- Ressourcenschonung

Eine rechtliche (Selbst-) Verpflichtung sowie gesetzliche Mindeststandards, Quoten und Ge- und Verbote zum nachhaltigen Bauen sind nicht praktikabel und werden daher abgelehnt. Ingenieure sind im Rahmen des Kammerrechts zur Fort- und Weiterbildung verpflichtet und nutzen die Angebote der Kammern zum nachhaltigen Planen und Bauen.

**4. In welchen Branchen sehen Sie besondere Chancen für die umwelt- und klimafreundliche Beschaffung? Gibt es Ihrer Ansicht nach Leistungen, die keine entsprechende Umwelt- oder Klimarelevanz haben könnten? Bitte erläutern Sie.**

Baustoffe wiederzuverwenden, ist ein zentraler Ansatz, um Planen und Bauen klimafreundlicher zu machen. Gerade bei öffentlichen Bauvorhaben sind die Wiederverwendung von Bauteilen, ausgebauten Baustoffen und Bodenaushub sowie der Einsatz von güteüberwachten Sekundärbaustoffen zu priorisieren. Dazu bedarf es entsprechender finanzieller Anreize und gesetzlicher Regelungen.

Damit bieten gerade alle Vergaben i.S.d. VOB/A sowie für die hiermit zusammenhängenden Planungs- und sonstigen Dienstleistungen besondere Chancen für eine umwelt- und klimafreundliche Beschaffung. Bei den Bauleistungen besteht das größte Einsparungspotenzial mit Blick auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz. Die z.B. in der HOAI geregelten Planungsleistungen gewährleisten die größte Innovationskraft und das technische und visionäre Können.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass von der Europäischen Kommission derzeit die Überarbeitung der für den Baubereich relevanten

Bauprodukteverordnung vorbereitet wird. Hierbei soll im Hinblick auf den Europäischen Grünen Deal auch eine Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung von Bauprodukten sichergestellt werden. Die überarbeitete Bauproduktenverordnung wird deshalb neben Sicherheits- und Funktionalitätsaspekten auch bei der Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für Bauprodukte zur Anwendung kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen Doppelregulierung und Konflikte mit anderer EU-Gesetzgebung unbedingt vermieden werden (z.B. Ökodesign-Richtlinie, Ökolabel-Verordnung, Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen). Dabei sollte die Environmental Product Declaration (EPD) als Datenbasis für Leistungsmerkmale genutzt und als Datenbank zu Produktinformationen ausgebaut und auch in Deutschland genutzt werden.

## **Aktionsfeld 2: Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung**

- 5. Welche Aspekte einer sozial verantwortlichen Beschaffung sollten über die Berücksichtigung von Tarifverträgen hinaus aus Ihrer Sicht prioritär bei der öffentlichen Beschaffung verfolgt oder intensiviert werden?**
- 6. Wie könnte dies aus Ihrer Sicht am besten im Vergabeverfahren und -recht integriert werden?**
- 7. Wie können soziale Innovationen wie. z.B. Sozialunternehmen durch die öffentliche Vergabe gestärkt werden?**

Die Fragen 5. - 7. werden im Zusammenhang beantwortet:

Gemäß Art. 18 Abs 2 der Richtlinie 2014/24/EU ist nur die Einhaltung "geltender" tarifvertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen. Das Vergaberecht sollte keine darüberhinausgehende Tariftreue konstituieren, sondern nur die Gesetzestreue auf die ohnehin den Bieter bindenden bzw. in der Bauwirtschaft für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge erweitern. Im Rahmen von Tariftreueerklärungen sollten keine weiteren vergabefremden Kriterien und keine über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehenden sozialen Kriterien auferlegt oder abgefragt werden. Hierbei ist das Grundrecht der negativen Koalitionsfreiheit zu beachten. Sind branchenspezifische arbeitsrechtliche Besonderheiten nicht gegeben und existieren in diesen Branchen keine repräsentativen Tarifparteien mit entsprechender Sozialmacht, sind auch im Rahmen einer Tariftreueregelung keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Insbesondere sollten auch keine sonstigen, nicht mit dem Bauvorhaben im Zusammenhang stehenden Nachhaltigkeitskriterien wie z.B. die nachhaltige Arbeitsweise eines Büros o.ä. als Eignungs- oder Zuschlagskriterium gewählt werden. Soziale Kriterien werden im Rahmen der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung bereits berücksichtigt. Familienfreundliche und flexible Arbeitszeiten und -formen werden, soweit sie für die Leistungserbringung geeignet sind, bereits angeboten und genutzt. Darüber hinaus ist keine Normierung im Vergaberecht erforderlich.

Eine sozial verantwortliche Beschaffung ist im Rahmen des Tarifrechts nur dann zu erreichen, wenn sich die Vergabe nicht nur am Preis orientiert, sondern geistig-schöpferische Leistungen der planenden Berufe so angemessen vergütet werden, dass auch sozialadäquate Gehälter in den Ingenieurbüros bezahlt werden können.

Im öffentlichen Dienst angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure profitieren von den dort geltenden Tarifverträgen. Für die Vergabe an freiberuflich tätige Ingenieurinnen und Ingenieure bzw. deren Büros stellt sich jedoch das Problem, dass Leistungen (entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zum Leistungswettbewerb und damit rechtswidrig) allein nach dem Preis und damit häufig unter den Basissätzen der Honorarordnung vergeben werden. Zudem führt die Beauftragung solcher Unterangebote häufig zu minderwertigen Leistungen, Nachforderungen und Verzögerungen. Da die HOAI-Tafelwerte vom Gesetzgeber als angemessenes Honorar definiert sind (§ 1 Abs. 1 S. 2 ArchLG), bedarf es im Fall von Angeboten unterhalb der Tafelwerte einer verpflichtenden Angebotsprüfung. Hierzu ist § 76 Absatz 1 VgV um einen Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Unterschreitungen der anwendbaren Tafelwerte der Gebühren- und Honorarordnungen stellen ein ungewöhnlich niedriges Angebot im Sinne des § 60 Absatz 1 dar.“

### **Aktionsfeld 3: Digitalisierung des Beschaffungswesens**

- 8. Welche der folgenden Dienste kennen Sie und welche davon nutzen Sie? Zentraler Bekanntmachungsservice, Datenservice öffentlicher Einkauf, die neuen elektronischen Standardformulare, weitere Projekte zur Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs (bitte benennen). Was fehlt aus Ihrer Sicht zur vollumfänglichen Digitalisierung der Vergabeverfahren?**

Die beschriebenen Dienste sind alle bekannt und ausreichend. Nicht die Erweiterung um zusätzliche Services ist entscheidend, ausschlaggebend ist vielmehr die fortlaufende Vereinfachung im Sinne der Anwenderfreundlichkeit. Eine vollumfängliche Digitalisierung der Vergabeverfahren kann jedoch nicht, wie dies derzeit der Fall ist, über eine Vielzahl unterschiedlichster Vergabeplattformen verwirklicht werden, die verschiedene Standards verwenden. Hier ist eine Vereinheitlichung dringend geboten, um das Vereinfachungspotential der Digitalisierung effizient zu nutzen.

Derzeit werden am Markt zahlreiche Plattformen eingesetzt wie z.B.:

- [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)
- [www.deutsche-eVergabe.de](http://www.deutsche-eVergabe.de)
- [www.aumass.de](http://www.aumass.de)
- [www.staatsanzeiger-eServices.de](http://www.staatsanzeiger-eServices.de)
- [www.subreport-elvis.de](http://www.subreport-elvis.de)
- <https://meinauftrag.rib.de>
- <https://www.tender24.de>
- <https://www.dtv.de>
- <https://www.evergabe.de>
- <https://www.evergabe.nrw.de>
- <https://www.vergabe.stadt-frankfurt.de>
- <https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de>
- <https://www.sachsen-vergabe.de>
- <https://www.evergabe-online.de>
- <https://www.had.de>
- <https://vergabe.landbw.de>
- <https://vergabe.autobahn.de/NetServer/>
- <https://europa.vergabe24.de>

- 9. Spricht aus Ihrer Sicht etwas gegen die elektronische Einreichung von Nachprüfungsanträgen und virtuelle mündliche Verhandlungen in Nachprüfungsverfahren? Bitte erläutern Sie.**
- 10. Welche weiteren Schritte sind praktisch und rechtlich zur Digitalisierung der Nachprüfungsverfahren aus Ihrer Sicht insbesondere erforderlich?**

Die Fragen **9. bis 10.** werden im Zusammenhang beantwortet:

Die digitale Einreichung von Nachprüfungsanträgen ist nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) alternativlos. Virtuelle mündliche Verhandlungen sind dagegen abzulehnen. Eine erfolgreiche Aufklärung eines Vergabeverfahrens ist final nur im direkten Dialog im Angesicht der Beteiligten möglich.

Das OZG verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen digital anzubieten. Mit der Bereitstellung einer gemeinsamen Datenbank (di.BAStAI) zur automatisierten Abfrage der Bauvorlageberechtigung unterstützen die Planerkammern (BAK und BIngK) dieses Vorhaben und bringen sich aktiv in das Musterverfahren des IT-Planungsrats ein. Die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens ist eine von 575 Verwaltungsleistungen, die im OZG-Umsetzungskatalog als zu digitalisierende Leistung genannt ist. Mit der Bereitstellung dieser gemeinsamen Datenbank ist es möglich, über die Kammerzugehörigkeit Auskunft zu geben, auf deren Basis die Behörden die Bauvorlageberechtigung beurteilen können. Diese notwendige Information im Baugenehmigungsverfahren sollte deshalb zukünftig über eine digitale Schnittstelle automatisiert auch in den Vergabeprozess eingebunden werden.

#### **Aktionsfeld 4: Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren**

- 11. Welche Vereinfachungs- und Beschleunigungspotentiale sehen Sie noch im Vergaberecht? Wo setzen aus Ihrer Sicht Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit oder das europäische Vergaberecht wichtige Grenzen?**

Es sollten die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt überprüft werden, die sich aus der Anwendung der in den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen 2014/24/EU und 2004/18/EC festgelegten Schwellenwerte ergeben. Hier ist gerade bei der Ausschreibung von Planungsleistungen im Baubereich festzustellen, dass bei europaweiten Ausschreibungen eine Teilnahme ausländischer Bieter in der Regel nicht stattfindet. Planungsleistungen haben vor dem Hintergrund der jeweils national unterschiedlichen Regelungen keinerlei Binnenmarktrelevanz, weshalb ein Wettbewerb auf europäischer Ebene nicht stattfindet. Stattdessen erschwert die Vorgabe der europaweiten Ausschreibung sowohl den öffentlichen Auftraggebern als auch den teilnehmenden Ingenieurbüros den Ausschreibungs- und Teilnahmeprozess, dem auf der anderen Seite kein zusätzlicher Wettbewerb durch die Teilnahme europäischer Bieter gegenübersteht. Der für alle Seiten damit verbundene Aufwand ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Es sollte daher erwogen werden, die Schwellenwerte für nicht binnenmarktrelevante Planungsleistungen anzuheben oder für diese eine vergaberechtliche Sonderregelung zu treffen, die die Ausschreibung und Teilnahme unbürokratischer und effektiver machen. Hierzu wird insbesondere

der am 10.02.2023 im Bundesrat verabschiedete Entschließungsantrag des Freistaates Bayern unterstützt (BR-Drs.602/22).

Zudem kann eine Präqualifizierung von Kammermitgliedern als Bieter durch die berufsständischen Kammern zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren beitragen. Schließlich kann für die Vergabe von Planungsleistungen eine Präqualifizierung durch die Ingenieurkammern sinnvoll sein. Indem in Vergabeverfahren das Eignungskriterium einer Kammermitgliedschaft vorgesehen wird, sind Qualifikation, Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken und die Zuverlässigkeit der Bewerber gewährleistet.

**12. Inwieweit können Sie sich eine Flexibilisierung des Losgrundsatzes vorstellen, etwa für wichtige Transformationsvorhaben?**

Die Vorgabe des Gesetzgebers in § 97 Abs. 4 GWB zum Vorrang der losweisen Vergabe wird ausdrücklich unterstützt und muss weiter aufrechterhalten werden. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt der Förderung des Mittelstandes (s. dazu auch unten, Aktionsfeld 5). Auch die Vergabekammer des Bundes hat in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung festgestellt, dass dieser gesetzlich festgelegte Vorrang dem Schutz der mittelständisch strukturierten Wirtschaft und der Förderung des Wettbewerbs dient. Der Vorrang der losweisen Vergabe bezweckt neben der Stärkung des Mittelstandes auch die Entstehung und Förderung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Vermeidung einer Monopolbildung einiger weniger Anbieter, die dann auch den Wettbewerb einschränken.

Die für den Grundsatz der losweisen Vergabe bestehenden Ausnahmen sind ausreichend, um aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen bei besonderen Bauvorhaben eine Zusammenfassung von Losen zu ermöglichen. Eine weitere Flexibilisierung des Grundsatzes der losweisen Vergabe ist nicht erforderlich und wäre dem Schutz der mittelständischen Wirtschaft abträglich.

**13. Wie kann die Vergabepaxis einfacher und schneller gelingen? Wie könnten Ihrer Ansicht nach Vergabeverfahren z.B. noch weiter professionalisiert werden? Warum haben Sie oder Ihr Unternehmen sich zuletzt gegebenenfalls nicht mehr an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligt?**

Die Förmlichkeiten des EU-Vergaberechts und der damit hohe Aufwand bei den Bewerbern müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum erwartbaren Auftragsvolumen stehen. Je niedriger die Auftragssumme ist, desto weniger lohnt sich die Bewerbung. Mit dieser Begründung haben zuletzt viele Mitgliedsbüros der Ingenieurkammern erläutert, weshalb sie an öffentlichen Vergabeverfahren nur noch zurückhaltend teilnehmen. Die sich durch die angekündigte Abschaffung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV abzeichnende Verschärfung wird den Rückzug der Büros von der öffentlichen Auftragsvergabe beschleunigen. Das macht die oben unter Nr. 11 beschriebenen Anpassungen umso notwendiger. Empfohlen wird die Einrichtung einer bundesweiten Vergabepattform, die sich einheitlicher Ausschreibungsstandards bedient.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen fehlt es auf Seiten der Auftraggeber häufig an den fachlichen Kenntnissen, um die auszuschreibende Leistung einschätzen und deren Ausschreibung sinnvoll gestalten zu können. Eine sinnvolle Unterstützung



kann hierbei durch qualifizierte Vergabeberater erfolgen, welche von den Länderingenieurkammern ausgebildet und von diesen listengeführt werden.

**14. Inwieweit können Sie sich auch eine weitere Vereinheitlichung des Vergaberechts vorstellen (formell in einem „Vergabegesetz“ oder materiell stärkere Angleichungen)?**

Eine Zusammenfassung der allgemein verbindlichen und zwingenden rechtlichen Vorgaben, z.B. im GWB, bei gleichzeitiger klarer Trennung der individuellen, materiellen Vorschriften für Lieferleistungen, Bauleistungen und Dienstleistungen sollte langfristig angestrebt werden. Dies sollte aber im Zuge der Umsetzung von Novellierungen der EU-Richtlinien erfolgen.

**Aktionsfeld 5: Förderung von Mittelstand, Start-Ups und Innovationen**

**15. Welche rechtlichen und praktischen Stellschrauben sehen Sie für eine starke Einbeziehung von kleinen und mittelständischen Unternehmen in die öffentliche Beschaffung?**

Angesichts des erheblichen Vergabevolumens im Bau- und Planungsbereich trägt die öffentliche Hand gegenüber kleinen und mittleren Büros eine große Verantwortung. Da Ingenieurbüros in Deutschland weit überwiegend mittelständisch geprägt sind, muss die öffentliche Hand gerade Planungsaufträge mittelstandsgerecht ausschreiben. Hierzu gehört – wie auch bereits oben zu Frage 12. ausgeführt – die losweise Vergabe von Aufträgen sowie die Beachtung des Grundsatzes der Trennung von Planung und Ausführung. Werden diese Grundsätze von den Auftraggebern beachtet, fühlt sich ein klar definierter Bieterkreis angesprochen und es können ohne erhebliche Vorleistungen und ohne eventuell erforderliche Eignungsleihe oder Nachunternehmerleistungen wirtschaftliche Angebote eingereicht werden.

**16. Welche Rolle spielen für Sie zum Beispiel Unteraufträge oder Bietergemeinschaften, Eignungskriterien oder Ausführungsbedingungen? Welche rechtlichen und/oder praktischen Herausforderungen sehen Sie hier?**

Bietergemeinschaften können für die Bewerbung und die Leistungserbringung von Vorteil sein, wenn die einzelnen Teilleistungen klar abgrenzbar vom jeweiligen Partner der Bietergemeinschaft erbracht werden können. Erfahrungsgemäß werden jedoch Bietergemeinschaften in den Vergabeverfahren schlechter bewertet. Unteraufträge führen zu wirtschaftlichem Ungleichgewicht, wenn sie nicht auf Augenhöhe mit dem Generalunternehmer geschlossen werden können. Eignungsanforderungen und Ausführungsbedingungen sind sehr oft unangemessen und stellen ein wesentliches Hemmnis für die Vergabeverfahren dar.

**17. Wie stark nutzen Sie Markterkundungen oder funktionale Ausschreibungen bzw. innovative Vergabeverfahren, um Innovationen und Start-Ups im Design von Vergabeverfahren besser zu berücksichtigen? Welche praktischen oder rechtlichen Hürden sehen sie hier?**

Diese bestehenden Instrumente des Vergaberechts werden von Seiten der

Auftraggeber viel zu selten angewandt. Richtig angewandt würden sie zu wirtschaftlichen Verfahren und innovativen Angeboten und Ausführungen beitragen.

**18. Was hat Sie ggf. bisher gehindert, innovative Vergabeverfahren (wie zum Beispiel dynamische Beschaffungssysteme oder elektronische Auktionen) zu nutzen?**

Bereits die Tatsache, dass innovative Vergabeverfahren von den Bundesbehörden viel zu selten und von den übrigen Auftraggebern so gut wie gar nicht angewandt werden, führt zur Zurückhaltung gegenüber neuartigen Formen der Vergabeverfahren. Ergänzend ist anzumerken, dass geistig-schöpferische Leistungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 VgV nicht Gegenstand elektronischer Auktionen sein können.

**Sonstiges**

**19. Wie priorisieren Sie die Aktionsfelder? Welche aufgeworfenen Fragen sind Ihnen besonders wichtig?**

Umwelt- und klimabezogenen Anforderungen sollten sich im Wesentlichen auf den Ausschreibungsinhalt beschränken, um den Vergabeprozess nicht unnötig zu verzögern oder bürokratischer zu machen. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittelständische Bewerber von zusätzlichen Eignungsanforderungen nicht abgeschreckt werden oder ihnen die Teilnahme an Ausschreibungen unmöglich wird. Eine Stärkung der losweisen Vergabe und der Trennung von Planung und Ausführung ist besonders wichtig, denn diese bietet das größte Potential an innovativen und wirtschaftlichen Angeboten durch Ingenieure.

**20. Sehen Sie Zielkonflikte und falls ja, wie sollten diese aus Ihrer Sicht aufgelöst werden?**

Zu umfangreiche und in Bezug auf die Aufgabenstellung auch übertriebene Eignungsanforderungen sowie starker Formalismus der verwendeten, individuellen Formblätter, die zwingend bei jedem Vergabeverfahren aufs Neue ausgefüllt werden müssen, führen auf der Bewerberseite zu erheblichem, teilweise nicht mehr zu vertretendem, personellem und wirtschaftlichem Aufwand oder wirken so abschreckend, dass eine Beteiligung am Vergabeverfahren unterbleibt. Die Wertungsmatrix (z.B. Leistungs-, Qualitäts- und Preiskriterien) der Vergabeentscheidung sollte offengelegt werden.

**21. In welchen weiteren Bereichen sehen Sie rechtlichen Anpassungsbedarf der Vergabeverfahren? Welche praktischen Lösungen sehen Sie als besonders wichtig an?**

Bei den Klima- und Umweltaspekten blieb bisher die Stärkung der Teilnahme von regionalen Bietern, auch bei Verfahren unterhalb der Schwellenwerte, völlig außer Betracht. Gerade bei ortsgebundenen Dienstleistungen wie z.B. Planungsleistungen, Baustellenüberwachung etc. wird eine ortsnahe Präsenz des Bieters und eine möglichst CO<sub>2</sub>-neutrale Leistungserbringung vor Ort unter Vermeidung langer Fahrt- und



Lieferwege erheblich zu einer klima- und ressourcenschonenden Leistungsausführung beitragen. Auch hierfür sollte das Vergaberecht rechtliche Vorgaben und angemessene Bewertungskriterien vorsehen.

Rechtlicher Anpassungsbedarf besteht im Bereich der Einführung eines Rügerechts der berufsständischen Kammern in Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder. Dies würde gewährleisten, dass die Kammern entsprechende Hinweise vorfiltern und sachgerecht aufbereiten könnten. Während die Kammern zu Rügen berechtigt werden, würde der Rechtsschutz vor den Vergabekammern eigenverantwortliche Angelegenheit des Bieters bleiben. Parallel zu bestehenden Regelungen wie z.B. in § 8 Absatz 3 Nr. 4 UWG sollte dazu in § 160 Absatz 3 Nummer 1 GWB ein neuer Satz 3 eingefügt werden: „Die Rüge von Verstößen gegen Vergabevorschriften nach Satz 1 Nummer 1 kann ebenso durch berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben werden.“

---

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der 16 Länderingenieurkammern als berufsständische Selbstverwaltung und damit die Interessen der darin mitgliedschaftlich organisierten rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure auf Bundes- und Europaebene.

Berlin, 13.02.2023

Bundesingenieurkammer e.V.  
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin  
[info@bingk.de](mailto:info@bingk.de) | [www.bingk.de](http://www.bingk.de)